

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fahrschule SÜD₁

1. Allgemeines

- 1.1. Alle in diesen Bedingungen gebrauchten Bezeichnungen gelten für Personen beiderlei Geschlechtes.
- 1.2. Mit Anmeldung durch den/die Ausbildungswerber/in bzw. Leistungsbezieher (in der Folge geschlechtsneutral als „Kunde“ bezeichnet) erteilt diese/r einen Ausbildungsauftrag an die **Fahrschule SÜD** (in Folge kurz als „Fahrschule“ bezeichnet) unter Festlegung der/des von der Fahrschule angebotenen Ausbildungspakete/s. Der Ausbildungsvertrag kommt nach Massgabe der nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Bestätigung der Anmeldung durch die Fahrschule zustande.
- 1.3. von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- 1.4. Handelt es sich bei dem Kunden um eine/n Verbraucher/in im Sinne des § 1 KSchG, so sind ihm diese Geschäftsbedingungen vor Abschluss des Vertrages nachweislich zur Kenntnis zu bringen und ist dies von ihm mittels Unterschrift bei der Anmeldung zu bestätigen.
- 1.5. Diese Geschäftsbedingungen werden einschliesslich der von der Fahrschule angebotenen Ausbildungs- und Leistungspakete in den für die Anmeldung zu Ausbildung bestimmten Räumlichkeiten der Fahrschule ersichtlich gemacht. Der Aushang des jeweils geltenden Fahrshultarifs erfolgt nach den Bestimmungen des § 112 Abs. 2 KFG mit dem in § 63c KDV vorgeschriebenen Inhalt (Paketpreise und die darin enthaltenen Leistungen)

2. Umfang und Inhalt des Ausbildungsvertrages

- 2.1. Der Umfang der Ausbildung richtet sich nach dem anlässlich der Anmeldung oder durch gesonderten Auftrag gebuchten Ausbildungs- oder Leistungspaket.
- 2.2. Die Ausbildungs- und Leistungspakete beinhalten:
 - 2.2.1. Die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen wie insbesondere KFG 1967, KDV 1967, FSG 1997 und die entsprechenden für die jeweiligen Führerscheinklassen geltenden Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung bzw. den Mopedausweis.
 - 2.2.2. Die Vorstellung zur und Betreuung bei der ersten behördlichen Fahrprüfung am Standort der Fahrschule.
 - 2.2.3. Die Vorstellung zur und Betreuung bei allfälligen Wiederholungsprüfungen nach Erteilung eines gesonderten Auftrages.
- 2.3. Die Durchführung von theoretischem und praktischem Unterricht vor allfälligen Wiederholungsprüfungen bedarf der Erteilung eines gesonderten Auftrages.
- 2.4. Der Unterricht erfolgt in Form von geschlossenen Gruppenkursen, soweit sich aus der Beschreibung des jeweiligen Ausbildungs- und Leistungspaketes nichts anderes ergibt.
- 2.5. Vereinbarte Kurs- / Fahrtermine können von der Fahrschule bei technischen Mängel des Fahrzeuges verschoben werden. Werden entfallene Termine oder Teilleistungen nachgeholt bzw. zu einem späteren Termin angeboten, stehen dem Kunde für den Fall, dass ein allfälliger Schaden durch die Fahrschule nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde, keine über die Nachholung der Teilleistung hinausgehende Ersatzansprüche zu.

3. Vertragsdauer

- 3.1. Sofern nicht Abweichendes vereinbart wurde, beginnt die Ausbildung mit Abschluss des Ausbildungsvertrages (Datum des Ausbildungsauftrages)
 - 3.1.1. Jede Anmeldung ist verbindlich.
- 3.2. Der Vertrag endet mit der Fahrprüfung bzw. der Ausstellung des Mopedausweises.
- 3.3. Hat der Kunde innerhalb von 6 Monaten ab Ausbildungsbeginn die Fahrprüfung nicht erfolgreich bestanden, endet der Vertrag mit Ablauf dieser Frist. Abweichend davon wird bei der Ausbildung um eine vorgezogene Lenkerberechtigung für die Klasse B (L17) eine Frist von 12 Monaten festgelegt.
- 3.4. Der Vertrag besteht auch, wenn die Behörde die für die Zulassung zur Fahrprüfung erforderliche persönliche Voraussetzung des Kunden als nicht gegeben erachtet (siehe Punkt 4.1 & Punkt 9)

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fahrschule SÜD₁

4. Voraussetzung zur Teilnahme am Unterricht

- 4.1. Mit der Anmeldung bestätigt der Kunde, dass er die Voraussetzungen für eine positive Beurteilung der Verkehrszulässigkeit und der gesundheitlichen Eignung für den Erwerb der angestrebten Lenkerberechtigung besitzt, um eine gesetzeskonforme Ausbildung zu absolvieren. Etwaige Erklärungen sind im Ausbildungsvertrag vom Kunden einzutragen.
- 4.2. Verfügt der Kunde zum Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht über eine verbindliche behördliche Entscheidung bzw. über das Ergebnis der kraftfahrrechtlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung betreffend die Voraussetzungen zur Erlangung der angestrebten Lenkberechtigung, wird von der Fahrschule empfohlen zuerst die Amtsarzt Untersuchung durchführen zu lassen um Kosten zu vermeiden.
- 4.3. Besteht der begründete Verdacht, dass der Kunde unter Einfluss von Alkohol, Suchtmitteln oder diesen in ihrer Wirkung gleichkommenden, die Fahrtüchtigkeit und/oder die Verkehrszuverlässigkeit negativ beeinflussenden Mitteln steht, so wird er vom theoretischen und praktischen Unterricht ausgeschlossen.

5. Theoretischer Unterricht

- 5.1. Der vollständige Besuch eines den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden theoretischen Unterrichtes ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Ausstellung der im § 10 Führerscheingesetz 1997 angeführten Bestätigungen bzw. für die Ausstellung des Mopedausweises. Daher obliegt dem Kunden die vollständige Absolvierung des den theoretischen Teil der Ausbildung insgesamt abdeckenden Gruppenkurses.
- 5.2. Für den Fall, dass der Kunde verpflichtend zu besuchende Teile des Unterrichts, aus welchen Gründen auch immer versäumt, hat er diese innerhalb eines anderen geschlossenen Gruppenkurses nachzuholen. Die Fahrschule ist berechtigt, vom Kunden Entgelt nach dem Fahrshultarif zu verlangen, wenn der Grund des Versäumens nicht in ihrer Sphäre lag.

6. Praktischer Unterricht

- 6.1. Voraussetzung für den Beginn der praktischen Fahrausbildung im Rahmen einer Führerscheinausbildung ist die durch einen nach § 34 FSG bestellten Arzt festgestellte körperliche und geistige Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der angestrebten Führerscheinklasse, ausgenommen wenn durch Kundenwunsch die praktische Ausbildung bereits früher begonnen werden soll. Die Einhaltung allenfalls von der Behörde erteilter Bedingungen oder Auflagen obliegt dem Kunden. Alle sich aus der Nichteinhaltung von der Behörde erteilter oder gesetzlich bestehender Bedingungen oder Auflagen durch den Kunden ergebenden Rechtsfolgen sind vom Kunden zu tragen.
- 6.2. Die Benutzung der Schulfahrzeuge und Schulungseinrichtungen ist dem Kunden nur im Beisein eines Beauftragten der Fahrschule gestattet. Den Anordnungen dieses Beauftragten ist Folge zu leisten.
- 6.3. Die Dauer einer Unterrichtseinheit (Fahrlektion) beträgt 50 Minuten. Der Unterricht besteht nicht ausschließlich im Fahren, sondern schließt alle entsprechenden Übungen und Erläuterungen ein. Der Preis der Fahrlektion richtet sich nach den geltenden Tarifbestimmungen (siehe Fahrshulaushang)
- 6.4. Bei der Fahrausbildung ist den Anordnungen des Fahrlehrers unbedingt Folge zu leisten. Ein Schadensersatzanspruch der Fahrschule bei Zuwiderhandeln durch den Kunden ergibt sich nach den Bestimmungen des Schadensersatzrechts.
- 6.5. Die Fahrlektion beginnt am Standort oder am Übungsplatz der Fahrschule und endet dort.
- 6.5.1. Ein Anspruch auf einen bestimmten Lehrer oder ein bestimmtes Fahrzeug besteht nicht und kann nur nach den betrieblichen Möglichkeiten berücksichtigt werden.
- 6.6. Wird eine Fahrlektion über Wunsch des Kunden an einem anderen Ort begonnen und/oder beendet, ist die Wegzeit des Fahrlehrers zwischen diesen Orten und dem Standort der Fahrschule einzurechnen. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen über die Ausbildung nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass in diesen Fällen die Netto-Ausbildungszeit insgesamt die jeweils für die angestrebte Ausbildung festgelegte Mindestausbildungszeit nicht unterschreiten darf.
- 6.7. Das Mitfahren Dritter im Schulfahrzeug während der Fahrlektionen ist nur mit Zustimmung der Fahrshulleitung gestattet. Gleiches gilt für die Mitnahme von Tieren. Die Fahrschule ist berechtigt die Zustimmung zu verweigern, wenn dadurch das Ziel der Fahrausbildung oder

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fahrschule SÜD₁

allgemein die physische oder psychische Leistungsfähigkeit oder die Aufnahmefähigkeit des Kunden beeinträchtigt würde.

- 6.8. Absagen von Fahrlektionen oder Wiederholungskursen durch den Kunden sind bis zu 2 vollen Werktagen (Montag bis Freitag) vor dem Termin persönlich, schriftlich (einlangend), per Telefax oder per E-Mail an die Fahrschule (mit Lesebestätigung durch die Fahrschule) ohne weiteren Kosten möglich. Bei verspäteten Absagen treten die in Punkt 9.5 angeführten Kostenfolgen ein.

Fristgerecht abzusagen ist: (ohne Feiertag!)

Montag-Leistung	bis Mittwoch	18.00 Uhr der Vorwoche
Dienstag-Leistung	bis Donnerstag	18.00 Uhr der Vorwoche
Mittwoch-Leistung	bis Freitag	18.00 Uhr der Vorwoche
Donnerstag-Leistung	bis Montag	18.00 Uhr
Freitag-Leistung	bis Dienstag	18.00 Uhr

Samstag, Sonn- und Feiertag bleiben bei der Berechnung der Frist außer Betracht.

7. Ergänzungsausbildung

- 7.1. Für eine Ergänzungsausbildung sind die Bestimmungen über Voraussetzungen zur Teilnahme am Unterricht sowie den theoretischen und praktischen Unterricht (Punkte 4-6) sinngemäß anzuwenden.
- 7.2. Absolviert der Kunde eine Ergänzungsausbildung, wird davon ausgegangen, dass er die für die bereits erteilte Lenkerberechtigung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt. Bei begründeten Zweifel darüber kann der Abschluss und/oder Erfüllung des Ausbildungsvertrages von einer mit einem Fahrlehrer zu absolvierenden Probefahrt gemacht werden.

8. Fahrprüfung

- 8.1. Nach Absolvierung des praktischen und theoretischen Unterrichts im Umfang des gebuchten Ausbildungspaketes hat die Fahrschule im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde in angemessenem Zeitraum dem Kunden einen Prüfungstermin anzubieten.
- 8.2. Die Anmeldung zur behördlichen Fahrprüfung erfolgt durch die Fahrschule, wenn durch geeignete Feststellung das Erreichen des Ausbildungszieles in der Theorie und/oder Praxis voraussichtlich gewährleistet erscheint (Theorievorprüfung/Kontrollfahrt).
- 8.2.1. Ausgenommen, wenn der Kunde auf seinen ausdrücklichen Wunsch und Risiko zur Prüfung antreten will. In diesem Fall haftet der Kunde für alle Schäden voll, insbesondere Fahrzeugschäden (Regressanspruch der Fahrschule...)
- 8.3. Die Einteilung der Plätze bei Prüfungsterminen erfolgt durch die Fahrschule. Diese kann sich durch eine simulierte Fahrprüfung (Vorprüfung) in Theorie und Praxis vor der Vergabe des Platzes vom Vorhandensein der erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse überzeugen.
- 8.4. Wird festgestellt, dass der Kunde die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten noch nicht erlangt hat, ist die Ausbildung zur Erlangung des Ausbildungszieles fortzusetzen, ausgenommen Punkt 8.2.1.
- 8.5. Hält der Kunde nach Mitteilung des Prüfungstermins an ihn nicht sämtliche Terminvereinbarungen einschließlich allfälliger Vorprüfungstermine ein, so kann die Fahrschule die dem Kunden gemachten Prüfungsterminzusage zurücknehmen. Anfallende Kosten sind nach Fahrschultarif vom Kunden zu bezahlen.
- 8.6. Absagen von behördlichen Prüfungsterminen sind bis zu 7 Werktagen vor dem Termin persönlich, schriftlich (einlangend), per Telefax oder per E-Mail an die Fahrschule (mit Lesebestätigung durch die Fahrschule) ohne weiteren Kosten möglich. Später erfolgende Absagen oder das Nichterscheinen zum Prüfungstermin, aus welchem in seiner Interessenssphäre auch immer liegenden Gründen (z.B. Erkrankung, Unfall) des Kunden, berechtigt die Fahrschule zur Verrechnung des laut Tarif vorgesehenen Leistungsentgelts.
- 8.7. Zur behördlichen Prüfung hat der Kunde einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis mitzubringen.
- 8.8. Vertragsgegenstand ist die Vorbereitung zur Fahrprüfung, nicht die erfolgreiche Ablegung der Fahrprüfung selbst. Auf den bloßen Umstand des Nichtbestehens der Fahrprüfung können daher keine Ansprüche gegründet werden. In diesem Fall kann entweder die Ausbildung entsprechend den bei der Prüfung festgestellten Defiziten in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Punkte 4 bis 6 wiederholt (eigene Vereinbarung) oder das Vertragsverhältnis beendet werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fahrschule SÜD₁

9. Ausbildungskosten, Verrechnung, Zahlungsverzug, Kosten versäumter Termine

- 9.1. Die Ausbildungskosten bestimmen sich nach den für die Ausbildungs- und Leistungspakete bei Vertragsabschluss gültigen Tarife lt. Aushang. Sämtliche behördliche Abgaben und Gebühren, die Kosten für ärztliche Untersuchungen, ärztliche Fachgutachten und/oder psychologische Gutachten sowie Erste Hilfe Kurs sind nicht Gegenstand des Ausbildungsauftrages und vom Kunden gesondert zu bezahlen. Alle Preis beinhalten, wenn nicht anders angegeben, die gesetzliche Umsatzsteuer von 20 %.
- 9.2. Geleistete Zahlungen werden nicht rückerstattet. KEINE ZAHLUNG OHNE QUITTUNG!!!
- 9.2.1. Bei Anmeldung zur Ausbildung hat der Kunde mindestens die klassenabhängige Grundgebühr (lt. Aushang) zu bezahlen.
- 9.2.2. Fahrlektionen, Nachtfahrt etc. sind spätestens am Tag der vereinbarten Leistung zu bezahlen.
- 9.2.3. Bei Anmeldung zu einem vergünstigtem kompletten Ausbildungspaketes (inkl. der Fahrlektionen) ist der Gesamtbetrag bei der Anmeldung „bar“ zu bezahlen. Sollte der Kunde aus irgendwelchen Gründen (privater oder behördlicher Natur) die Ausbildung nicht beginnen oder beenden können, werden geleistete Zahlungen NICHT rückerstattet. In so einem Fall bleibt das Besuchsrecht 6 Monate (bei L17 12 Monate) ab Anmeldedatum aufrecht, anschließend wird der Ausbildungsvertrag ohne Ersatzleistung abgelegt und der Vertrag gilt als beendet.
- 9.2.4. Ausnahme: Wenn vom Kunden ein der Zielgruppe entsprechender Ersatzteilnehmer (Neukunde – Neuanmeldung) nominiert wird, der die verbleibenden Fahrschulleistungen konsumiert, kann ein Umschreiben der noch nicht verbrauchten Leistungen (Zahlungen) erfolgen. Der ursprüngliche Teilnehmer bleibt jedoch für die Ausbildungskosten haftbar.
- 9.3. Vor Antritt zur Fahrprüfung erfolgt über die bis zu diesem Termin angelaufenen Ausbildungskosten eine Zwischenendabrechnung durch die Fahrschule. Ergibt sich bei dieser Zwischenendabrechnung ein Saldo zugunsten der Fahrschule, so ist der aushaftende Betrag vor Antritt zur behördlichen Fahrprüfung vom Kunden zu entrichten. Ein Saldo zugunsten des Kunden wird nach bestandener Fahrprüfung zurückerstattet.
- 9.4. Bei Zahlungsverzug hat der Kunde ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. über dem gesetzlichen Basiszinssatz zuzüglich ev. anfallender Umsatzsteuer zu bezahlen. Die Fahrschule ist bei Zahlungsverzug berechtigt, ihre Leistungen gegenüber dem Kunden bis zur vollständigen Bezahlung auszusetzen.
- 9.5. Soweit in diesen Geschäftsbedingungen für den konkreten Fall nichts Anderes bestimmt ist, ist die Fahrschule berechtigt, bei nicht erfolgter Inanspruchnahme vereinbarter Leistungen/Teilleistungen, welche durch den Kunden aus welchen, in seiner Interessenssphäre liegenden Gründen auch immer (Unfall, Krankheit...) versäumt wurden, den im Tarif jeweils für diese Leistung/Teilleistung vorgesehen Preis zu verrechnen.
- 9.6. Mahnspesen, Rechtsanwaltskosten, Inkassokosten, Verzugszinsen, u.ä. gehen zu Lasten des Kunden.
- 9.7. Änderungen, insbesondere Preisänderungen vorbehalten! Änderungen treten mit Aushang an der Fahrschulanschlagtafel in Kraft.
- 9.8. Die Prüfungsvorführgebühr umfasst die Kosten für die an der Prüfung teilnehmenden Mitarbeiter (im Normalfall 2 Mitarbeiter à 6 Std.), die notwendigen Fahrzeuge inkl. Betriebsmittel, die Übungsplatzkosten und die Kosten für die administrative Prüfungsvorbereitung durch die Receptionsmitarbeiter. Behördliche Kosten sind in dieser Prüfungsvorführgebühr nicht enthalten, daher gesondert mittels Zahlschein an die Behörde zu überweisen.

10. Erfassen der Kundendaten, Datenschutz

- 10.1. Mit der Anmeldung erteilt der Kunde die datenschutzrechtliche Zustimmung zur elektronischen Verarbeitung der Angaben zu seiner Person durch die Fahrschule nach Maßgaben der nachfolgenden Bestimmungen.
- 10.2. Den Kunden betreffende personenbezogenen Daten dienen ausschließlich dem Betriebszweck der Fahrschule und werden vertraulich behandelt. Sie werden nur in dem für die zur Administration während der Ausbildung und die Erfüllung des Ausbildungsvertrages erforderlichen Vorgänge unbedingt erforderlichen Umfang verarbeitet und solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.
- 10.3. Eine Übermittlung der Kundendaten im jeweils erforderlichen Umfang erfolgt im Rahmen des Ausbildungsvertrages und der gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich an die jeweils zuständigen Behörden. Ansonsten wird eine Weitergabe der Kundendaten an Dritte sowie die Erstellung personenbezogener Auswertungen ausdrücklich ausgeschlossen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fahrschule SÜD₁

- 10.4. Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer des Vertrages jede Änderung seiner in der Anmeldung angegebenen Daten, wie z.B. Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail Adresse der Fahrschule unverzüglich mitzuteilen.
- 10.5. Die Fahrschule ist gemäß Datenschutzgesetz beim österreichischen Datenverarbeitungsregister unter der Nummer DVR: 0987263 eingetragen.

11. Haftung

- 11.1. Die Fahrschule ist ausschließlich zur Vermittlung der für die theoretischen und praktischen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechend der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen des KFG, des FSG im Umfang des abgeschlossenen Ausbildungsvertrages verpflichtet. Sie übernimmt aber keine Haftung für nicht eingetretenen Prüfungserfolg.
- 11.2. Weiters übernimmt die Fahrschule keine Haftung für Schäden an oder den Verlust von persönlichen Gegenständen der Kunden während der Teilnahme an der theoretischen oder praktischen Ausbildung, sofern der Fahrschule bzw. ihren Beauftragte noch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Im Übrigen ist jede Haftung der Fahrschule ausgeschlossen, soweit es sich nicht um Personenschäden oder um vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldete Schäden handelt.

12. Rechtsform; Gerichtsstand

- 12.1. Inhaber der Fahrschule ist Ing. Berndt HINKELMANN
- 12.2. Für Streitigkeiten aus dem Ausbildungsvertrages wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den Standort der Fahrschule zuständigen Gerichtes vereinbart. Ist der Kunde ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes und hat der Kunde im Inland seinen Hauptwohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so gilt diese Gerichtsstandvereinbarung nur dann, wenn der Sitz der Fahrschule im Sprengel des Hauptwohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Ortes der Beschäftigung des Kunden liegt.

WICHTIGER HINWEIS: Zur praktischen Fahrprüfung können gemäß § 10 Abs. 2 FSG nur Kandidaten zugelassen werden, die den Erste Hilfe Kurs besucht haben(Bestätigung 2 Wochen vor der Fahrprüfung im Fahrschulbüro abgeben!) und die erforderliche Fahrschulausbildung sowie die Amtsärztliche Untersuchungen vor nicht länger als 18 Monaten absolviert haben.